

amtliche Bekanntmachung 1



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung **zwecks Aufhebung der Gemeinschaft** sollen

am **Mittwoch, 26. Juni 2024, 10.00 Uhr**,
im Amtsgericht Gardelegen, Bahnhofstraße 29, **Saal 3.03**,

versteigert werden:

Die im **Grundbuch von Kunrau Blatt 1322** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
9	Kunrau	22	672	Fließgewässer, Landwirtschaft, Drömlingswiesen	67432
10	Kunrau	22	676	Landwirtschaft, Scharfenberg	2795

Bei den Beschlagnahmegrundstücken handelt es sich um Flächen der Land- oder Forstwirtschaft.

Die Beschlagnahmegrundstücke wurden zum Zeitpunkt der Begutachtung augenscheinlich landwirtschaftlich genutzt. Pächter sind nicht bekannt.

Das Grundstück lfd. Nr. 9 BVZ ist Bestandteil eines Kulturdenkmals i.S.v. § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Denkmalschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt; Denkmalbereich "Drömlingsregulierung".
Des Weiteren befindet sich das Grundstück im Landschaftsschutzgebiet "Drömling" sowie Naturschutzgebiet "Ohre-Drömling".

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.12.2017 in das Grundbuch eingetragen.

Die erste Beschlagnahme erfolgte am 18.12.2017.

Verkehrswert:

lfd. Nr. 9 BVZ: 38.300,00 €

lfd. Nr. 10 BVZ: 2.630,00 €

Gesamtausgebot der Grundstücke lfd. Nr. 9 und 10 BVZ: 40.900,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Gardelegen auf der Geschäftsstelle (Zimmer Nr. 5.02) Montag bis Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr und Dienstag 15.00 - 17.00 Uhr eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung sollte mindestens **eine Woche** vor dem Termin erfolgen. Dazu ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE33 8100 0000 0081 0015 75 BIC: MARKDEF1810

Verwendungszweck: 95/4130/11115 1206 31 K 38/17 - Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg.com und www.zvg-portal.de
--

Glupe
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Gardelegen, 30.04.2024

Ruwald, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.